

Anhang zur Ordnung für wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten
und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
vom 10. September 2019

1) Übernahme von Tagungs- und Reisekosten

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates des Bischöflichen Priesterseminars in der Sitzung am 11. Februar 2020 gilt für die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten bzw. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem 1. April 2020 folgende Regelung:

Tagungs- und Reisekosten, die im Zuge der Teilnahme an wissenschaftlichen Fachtagungen entstehen, können auf Antrag hin in einer Höhe von jährlich bis zu 250,- Euro erstattet oder bezuschusst werden, wenn die beiden folgenden Punkte erfüllt sind:

- Die Teilnahme an der Tagung dient der fachlichen Qualifizierung im Bereich des Lehrstuhls, an dem der/die Antragsteller/in tätig ist, oder weist inhaltliche Bezüge zur Arbeit an der wissenschaftlichen Qualifikationsschrift aus.
- Der/die unmittelbare Dienstvorgesetzte am Lehrstuhl oder (sofern nicht mit der zuerst genannten Person identisch) der/die Betreuer/in der wissenschaftlichen Qualifikationsschrift unterstützt den Antrag.

Im Antrag, der an den/die Rektor/in zu richten ist, müssen Titel der Fachtagung, Veranstaltungsort und Zeitraum genannt sowie die anfallenden Kosten (Tagungsgebühren Reisekosten, Unterbringungskosten während der Tagung) aufgeführt werden. Die Unterstützung des Antrags durch die/den Dienstvorgesetzte/n oder den/die Betreuer/in der Qualifikationsschrift wird durch Unterschrift auf dem Antrag dokumentiert.

Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung bzw. Antritt der Dienstreise zu stellen. Der Bescheid über die Genehmigung ergeht spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags im Rektorat. Eine Ablehnung des Antrags muss vom Rektor/von der Rektorin schriftlich begründet werden.

2) Kosten im Rahmen von hochschuldidaktischen Fortbildungen

Neben den unter 1) genannten erstattungsfähigen Tagungs- und Reisekosten in Höhe von bis zu 250,- Euro jährlich können weitere 50,- Euro im Jahr für die Teilnahme an hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildungen beantragt werden.

Der Antrag bezüglich dieser gesonderten finanziellen Bezuschussung von hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildungen ist ebenfalls schriftlich, verbunden mit den entsprechenden Angaben zur Maßnahme, an den/die Rektor/in zu richten.